Die Herren von Friedingen als reichenauische Vögte von Radolfzell und Schienen

Von Eberhard Dobler, Freiburg i. Br.

I. Die Familie der Herren von Friedingen

Die hegauischen Herren von Friedingen treten unter diesem Namen als edelfreies Geschlecht im 12. Jahrh. in die urkundliche Geschichte ein. Nach einer raschen Entfaltung im 12. und 13. Jahrh. beginnt für sie im 14. Jahrh. eine lange Periode des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Niederganges, ehe ihr Mannesstamm im 16. Jahrh. erlischt. Man tut den Friedingern Unrecht, wenn man sie nur nach den wenig erfreulichen Strauchrittergestalten der Niedergangszeit beurteilt, etwa nach dem um 1470 gestorbenen Hans Wilhelm oder dem heißspornigen Hans Benedikt, der sich 1512 die Reichsacht zuzog und dabei den alten Familienbesitz Hohenkrähen verlor [1]. In ihrer Frühzeit sind die Herren von Friedingen ein hochangesehenes Geschlecht, das sogar zweimal auf den Konstanzer Bischofsstuhl gelangt (1183 und 1356).

Die Geschichte der Herren von Friedingen ist noch wenig erforscht und wegen des streckenweise spärlichen und weithin zerstreuten Urkundenbestandes nicht leicht zu durchdringen. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie eine Nebenlinie eines älteren Adelsgeschlechts waren, die bei einer Stammteilung im 12. Jahrh. in den mittleren Hegau gekommen ist und die damals erbaute Burg Hohenfriedingen zum Sitz nahm [2]. Um 1190 hat ein Zweig der Friedinger auf dem Hohenkrähen die zweite Burg der Familie errichtet und in Zusammenhang damit als Eigenkirche und Erbbegräbnis die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Mühlhausen am Fuße des Hohenkrähen gestiftet. Den friedingischen Herren zu Krähen verdankt Mühlhausen seine eigene Pfarrei, die vor kurzem ihr 750. Gründungsjubiläum und fast zugleich den 700. Jahrestag ihrer ersten urkundlichen Erwähnung (1256) feiern konnte. Der älteste Teil der Mühlhauser Kirche — die unteren Geschosse des Turmes — geht noch auf jene Gründungszeit um 1200 zurück [3]. Die Herren von Friedingen und die zwischen 1190 und etwa 1230 als getrennter Zweig auftretenden Herren von Krähen sind eines Stammes. Seit 1240 wird, zuerst mit einem Heinrich „de Vridingen advocatus de Craegen", auch in der gleichzeitigen Benennung nach Friedingen und Hohenkrähen sichtbar, daß dasselbe Geschlecht beide Hegauburgen besaß [4].

Das Dorf Friedingen war zu der Zeit, als die Familie ihren Sitz dorthin verlegte und sich nach der neuerbauten Burg auf dem nahen Berg zu nennen begann, wahrscheinlich Lehen der Abtei Reichenau. Auch die Gründung der Eigenburg auf dem Krähen wenige Jahrzehnte später war dem Geschlecht nur dank der Hilfe des reichenauischen Abtes Diethelm von Krenkingen (Abt 1169—1206) möglich. Abt Diethelm erlaubte ihm die Abmarkung des Berges aus der reichenauischen Dorf-

[1] Vgl. E. Dobler, Burg und Herrschaft Mägdeberg, Singen 1959, S. 104. — Die von 1534 bis 1543 wieder auf dem Krähen ansässigen Familienglieder Hans Grimm und Hans v. Friedingen hatten die Burg nur noch als österreichisches Lehen inne.

[2] Die ältere Geschichte der Herren von Friedingen und ihrer Besitzungen soll im Rahmen einer geplanten Arbeit des Verfassers über „Burg und Herrschaft Hohenkrähen" noch im einzelnen dargestellt werden. Der vorliegende Aufsatz ist als Vorarbeit zu diesem Buch gedacht.

[3] Vgl. Dobler, Mägdeberg, S. 37, 58 f.

[4] Ebd., S 55 ff.

herrschaft Mühlhausen. Bis dahin hatte der Berg Krähen ebenso wie der allodiale Adelshof des Geschlechtes auf der Mühlhauser „Leberen" zu der Gemarkung Mühlhausen gehört, auf der die Abtei die Zwing- und Bannrechte innehatte [5].

Im Hegau besitzen die Friedinger außer manchem Eigengut, von dem die Burg Hohenkrähen am meisten hervorragt, eine größere Zahl reichenauischer Lehen. Unter ihnen nimmt im 13. Jahrh. die Vogtei über die reichenauische Marktsiedlung Radolfzell die erste Stelle ein. Daneben steht zwischen kleineren Dorfvogteien um 1215 die Vogtei über das ebenfalls der Reichenau zugehörige Stift Schienen auf dem Schienerberg. Vor allem auf die Vogtei Radolfzell weist der von den Friedingern seit dem 13. Jahrh. häufig als Namensbestandteil geführte Vogttitel — „advocatus" — hin.

Aus den sichtbaren Einzelzügen der friedingischen Besitzgeschichte formt sich der Eindruck, daß die Familie ihre einflußreiche Stellung, die sie im Hegau des späten 12. und 13. Jahrh. innehatte, in entscheidendem Maße der Unterstützung durch Abt Diethelm von Krenkingen verdankte. Dieser kräftige Helfer der Friedinger, der in der Reichspolitik eine bedeutsame Rolle spielte und von 1189 bis 1206 als Nachfolger des Bischofs Hermann von Friedingen auch das Bistum Konstanz besaß, war mit dem hohenkrähischen Zweig des Geschlechts wohl nahe verwandt oder verschwägert. Schon das Vorkommen einiger charakteristischer krenkingischer Vornamen — so Diethelm, Liutold — bei den Herren zu Krähen jener Jahre von 1190 bis 1230 scheint auf eine solche familiäre Beziehung hinzudeuten. Wie in Abt Diethelm selbst, der in den staufischen Reichsgeschäften unermüdlich tätig war, wird man in den von ihm geförderten Herren von Friedingen und von Krähen der Jahre um 1200 entschiedene Parteigänger der staufischen Könige in den innenpolitischen Wirren dieser Zeit sehen können [6]. Schon 1192 finden wir den damals noch jungen Diethelm von Krähen zusammen mit dem Abt der Reichenau im Hoflager des Stauferkaisers Heinrich VI. zu Lüttich [7].

Für die bereits um 1190 am Hohenkrähen sichtbar werdende Zusammenarbeit der Herren von Friedingen und des Abtes Diethelm von Krenkingen bietet die Geschichte der reichenauischen Vogtei Radolfzell um 1200 ein weiteres Beispiel. Ihr gilt der nächstfolgende Teil unserer Untersuchung.

II. Die reichenauische Sondervogtei Radolfzell

Die Siedlung Radolfzell, die im Jahre 1100 unter Abt Ulrich von Dapfen das Marktrecht und 1267 unter Abt Albrecht von Ramstein das Stadtrecht erhielt, liegt auf altem Boden der Abtei Reichenau. Erst der Konstanzer Bischof Heinrich von Klingenberg, der von 1296 bis 1306 die Pflegschaft über das Kloster führte, hat Radolfzell um 1300 an das Haus Habsburg verkauft, dem die Stadt dann mit kurzer Unterbrechung bis 1805 gehörte.

Obwohl räumlich in der Grafschaft des Hegaus gelegen, war Radolfzell während seiner Zugehörigkeit zur Reichenau wie alle anderen Grundbesitzungen der Abtei von der Gewalt des Hegaugrafen ausgenommen. Im ganzen reichenauischen Gebiet lag seit der Verleihung der vollen Immunität durch Karl den Großen die Gerichtsbarkeit in der Hand des Klosters. Demgemäß gingen auch sämtliche Staatsabgaben wie Gerichtsgefälle, Zinsen, Bann- und Friedensgelder an das Kloster und seinen

[5] Ebd., S. 58.
[6] Über Diethelm v. Krenkingen vgl. H. Roth v. Schreckenstein, ZGO 28, 286 ff.
[7] C. H. Dümgé, Regesta Badensia, Karlsruhe 1836, S. 150.

Kastvogt über. Dieser dem Hochadel angehörende Vogt, den sich die Abtei zu ihrem Schutz und zu ihrer Rechtsvertretung erwählte, übte die den königlichen Beamten entzogenen Rechte aus und erhielt vom König auch den Blutbann, das Recht zur Verhängung der Todesstrafe. Wie bei fast allen Klostervogteien üblich, suchten auch die Vögte der Reichenau bald, ihr Amt zusammen mit Stücken aus dem Klostergut als ständiges Lehen zu erhalten und es erblich zu machen. Nachdem ihnen dies schon früh gelungen war, ging ihr Trachten im 12. Jahrh. auf nichts Geringeres als auf die unumschränkte Herrschaft über die ihnen anvertrauten Güter. Im Verlaufe dieses Erstarkens der Vogtgewalt ist es zu zahlreichen Übergriffen der Vögte gegen Klosterleute und selbst gegen die Mönche gekommen. Die Beziehungen zwischen der Abtei und den Vögten waren deshalb oft nicht die besten, und auch auf der Reichenau ist der Vogt bisweilen mehr als Plage denn als Beschützer empfunden worden.

Spätestens seit 1123 lag die Vogtei über die Reichenau und ihre Besitzungen bei den welfischen Herzögen von Baiern. 1123 ist Herzog Heinrich der Schwarze als Vogt erstmals bezeugt. Von ihm muß das Amt auf seinen Sohn und Nachfolger Heinrich den Stolzen und nach dessen Tod 1139 auf den berühmtesten der Welfen, Heinrich den Löwen, übergegangen sein, der als Vogt der Reichenau urkundlich verschiedene Male nachweisbar ist. Nach dem Sturz des Löwen durch Kaiser Friedrich Barbarossa 1180 treten die schwäbischen Staufer das einträgliche Amt an: vor 1189 ist Friedrich von Schwaben, 1197 Kaiser Heinrich VI. und nach diesem König Philipp Vogt der Reichenau [8].

Bei der großen Ausdehnung und räumlichen Zerstreutheit der reichenauischen Grundbesitzungen war eine einheitliche Verwaltung durch die Vögte ausgeschlossen. Zudem erachteten es die Vögte als ihrem hohen Stand unangemessen, ihren Pflichten überall rechtzeitig und persönlich nachzukommen. Sie haben darum im Wege der Lehensübertragung in einzelnen Bezirken besondere Untervögte aus dem Adel oder aus dem Kreis ihrer Dienstmannen aufgestellt, oder die Äbte selbst gaben die Vogtei über einzelne Güter — meist zusammen mit dem Lehensbesitz eines oder mehrerer Klosterhöfe — an benachbarte Edelleute oder eigene Ministerialen zu Lehen. Im einzelnen gibt es vor allem um die räumliche Untergliederung der reichenauischen Vogteien noch manche ungelöste Frage. Für unsere Untersuchung genügt es festzuhalten, daß neben Untervögten, die vom hochadligen Vogt selbst eingesetzt waren und damit nur zu ihm in einem Treue- und Lehensverhältnis standen, auch solche Gebietsvögte auftreten, die ihr Amt unmittelbar von der Abtei zu Lehen tragen. In Radolfzell ist im Hochmittelalter die zweite Form der Verleihung, die unmittelbare Betrauung des örtlichen Vogtes durch den Abt, bedeutsam gewesen. Dabei scheint das Radolfzeller Gebiet auch mittelbar nicht der Amtsgewalt des allgemeinen Vogtes unterstanden zu haben; es bildete eine „Sondervogtei".

Eine gesonderte Vogtei ist für die Marktsiedlung Radolfzell schon im 12. Jahrh. feststellbar. Bereits bei der Verleihung des Marktrechts im Jahr 1100 tritt Abt Ulrich zusammen mit einem „Lampertus de Ratolfiscella legitimus advocatus in villa Ratolfi"

[8] Vgl. Karl Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen = Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, Bd. 1, Heidelberg 1890, S. 87; ferner: A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz, Köln 1908, S. 24, sowie K. Beyerle, „Die Reichenau von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters", in: Die Kultur der Abtei Reichenau, hg. K. Beyerle, München 1925, S. 149. — Die Vogtei im alten Sinne ist für die Reichenau anscheinend mit dem Untergang der Staufer erloschen; erst 1358 unterstellten sich Abt und Konvent aus freien Stücken wieder einer (habsburgischen) Schirmgewalt, die aber nicht mehr der alten Vogtei entsprach. Zum Jahr 1358 vgl. K. Beyerle, aaO., S. 189.

auf [9]. „Mächtig, fast selbständig" steht dieser Vogt Lambert neben seinem Abt und Gebieter und übt mit ihm zusammen das Recht der Gesetzgebung in seinem Bezirk aus: so hat schon Peter Paul Albert in seiner unübertroffenen Geschichte der Stadt den Zeller Vogt gesehen [10]. Im Laufe des 12. Jahrh. findet sich in Radolfzell ferner ein „Cunradus advocatus" [11]. Er ist vielleicht personengleich mit dem erstgenannten der drei reichenauischen Dienstmannen (ministeriales Augiensis ecclesie) „Cunradus et Bertholdus et Heinricus de Celle", die um 1187 und 1189 auftreten [12]. Schon der Vogt Lambert des Jahres 1100 war allem Anschein nach reichenauischer Ministeriale. Da er sich ausdrücklich nach dem Ort Radolfzell und nicht nur nach dem Amt benennt, war er — ebenso wie die späteren Ministerialen Konrad, Berthold und Heinrich von Radolfzell — wohl hier ansässig. Als Vogt der Reichenau ist für das Jahr 1100 ein Arnulf von Goldbach bezeugt [13]. Wäre der Radolfzeller Vogt Lambert von ihm belehnt gewesen, so wäre es kaum angegangen, Arnulf in der Marktrechtsurkunde zu übergehen. Schon dies legt die Folgerung nahe, daß der Radolfzeller Vogt des Jahres 1100 in unmittelbarer Rechtsbeziehung zu dem reichenauischen Abt stand. Vielleicht muß man schon die Gründung der Sondervogtei Radolfzell mit der Marktrechtsverleihung in einem engen zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang sehen. Denn nur kurze Zeit vor der Marktgründung war mit dem Tod des Vogtes Hermann, der 1094 von Reichenauer Ministerialen erschlagen wurde, die hohe Vogtei über das Kloster von der Familie Hermanns, bei der sie mehrere Jahrzehnte gelegen hatte, auf Arnulf von Goldbach übergegangen, der 1100 erstmals in ihrem Besitz erscheint. Man kann darum vermuten, daß sich die Reichenau bei der Beauftragung des neuen Vogtes Arnulf von Goldbach die Sonderrechte für Radolfzell ausbedungen hat, um damit die beabsichtigte Marktgründung zu erleichtern und den Markt selbst von der Gewalt des hohen Vogtes freizuhalten.

Zu Anfang des 13. Jahrh. erscheinen als Vögte von Radolfzell die Herren von Friedingen, und zwar ihr auf der Burg Hohenfriedingen in nächster Nähe der Marktsiedlung ansässiger Zweig. Am 4. Juli 1209 genehmigt Abt Heinrich II. von Reichenau die Stiftung zweier Pfründen an der St. Pelagiuskirche auf der Insel; dabei sind als Zeugen zugegen die reichenauischen Ministerialen „H. der Vogt zu Zell und sein Bruder H., Albert und Berthold von Riedern sowie mehrere Andere" [14] Daß mit den beiden Erstgenannten Angehörige des friedingischen Geschlechts gemeint sind, ergibt die nächstfolgende Urkunde von 1215. In diesem Jahr kauft nämlich derselbe Abt Heinrich die Vogtei über das Kloster Schienen, welche der Vogt zu Radolfzell Heinrich von Friedingen „mit der Unbescheidenheit und Unverschämtheit der Vögte" als Lehen aus der Hand des Herzogs Albert von Teck an sich gebracht habe, um 96 Pfund Pfennig Konstanzer Münze von Heinrich von Friedingen zurück. Heinrich von Friedingen leistet dabei in die Hand des Herzogs, dieser aber in die des reichenauischen Abtes auf Schienen Verzicht. Als Ersatz für Schienen überträgt der Abt dem Herzog und seinen Söhnen die Vogtei in Rickelshausen (Richinhusen) bei Radolfzell, mit

[9] Die Urkunde ist u. a. abgedruckt in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees, Bd. 30 (1902), S. 18, sowie bei K. Beyerle, „Die Marktgründungen der Reichenauer Äbte", in: Kultur der Abtei Reichenau, S. 536 ff.

[10] Peter P. Albert, Gesch. d. Stadt Radolfzell, Radolfzell 1896, S. 40.

[11] Ebd.

[12] Codex Diplomaticus Salemitanus, hg. v. Friedrich v. Weech, Bd. 1, Karlsruhe 1883, S. 63; Acta Salemitana, in ZGO 31, 71.

[13] Quellen z. Schweiz. Geschichte, Bd. 3 (1883), Kloster Allerheiligen, hg. v. F. L. Baumann, S. 58.

[14] „Presentibus et ministerialibus ecclesie nostre H. Cellensi advocato et H. fratre suo": Albert, S. 534.

welcher der Herzog wieder Heinrich von Friedingen belehnt [15]. Zu Unrecht ist aus diesen Urkunden geschlossen worden, daß auch die Vogtei Radolfzell den Friedingern als Unterlehen der Herzöge von Teck zugewachsen sei [16]. Aus dem Wortlaut der zweiten Urkunde, die dafür meist irrig als Beweis genommen wurde, ergibt sich aber klar, daß mit den Unterlehen, die Heinrich von Friedingen 1215 aus der Hand des Herzogs von Teck besaß, nur die Vogtei über Schienen und, nach deren Rückgabe, Rickelshausen gemeint sind. Für Radolfzell ist dagegen nur beiläufig — in Form eines Titels für Heinrich von Friedingen — erwähnt, daß dieser 1209 und 1215 die reichenauische Vogtei innehatte, ohne daß aber insoweit eine Beteiligung der Herzöge von Teck zu sehen wäre.

In der Tat haben die Friedinger, wie schon ihre Vorgänger im 12. Jahrh., die Vogtei über Radolfzell unmittelbar aus der Hand des Abtes empfangen. Dies läßt die Radolfzeller Stadtrechtsurkunde von 1267 erkennen, die in der Einleitung auf die Beendigung der friedingischen Vogtei eingeht. Hier heißt es, Albrecht von Ramstein, Abt der Reichenau, habe

> „die Stadt Radolfzell, soweit sie von Ringmauer und Graben umfangen ist, und des Klosters Hof daselbst, gewöhnlich „Kelnhof" genannt, mit Äckern und Reben, Wiesen, Weiden und Triften, mit Obst- und Ziergärten, Mühlen und Fischwassern nebst allem Zubehör nicht ohne großen Aufwand in seine rechtmäßige Gewalt zurückgebracht, indem der Ritter Heinrich von Friedingen und seine Söhne Rudolf und Konrad vor dem genannten Herrn, dem Abt, zu Gunsten des Klosters Reichenau sich ganz und gar aller Rechte begaben, die ihnen auf Grund der Vogtei, des Meieramts, von Eigen- und Besitztum irgendwelcher Art in Stadt und Hof nebst dem genannten Zubehör zustanden oder zuzustehen schienen, und für diese Verzichtleistungen und Übergaben von dem Abt namens seines Klosters eine hinreichende Entschädigung in Geld sowie in Besitz unbeweglicher Güter empfingen" [17].

Wäre die Vogtei über Radolfzell Lehen der Herzöge von Teck oder einer anderen Hochadelsfamilie gewesen, so hätte, gleich wie dies 1215 im Falle von Schienen geschehen war, auch dieser Lehensträger abgelöst werden müssen. Ebenso gewiß wäre dieser Umstand dann in der Stadtrechtsurkunde von 1267 miterwähnt worden. Aus der Urkunde von 1267 ergibt sich deshalb, daß es Reichenau in Radolfzell nur mit den Friedingern zu tun hatte. Die friedingischen Rechte waren hier — mit anderen Worten — unmittelbar von der Abtei abgeleitet. Als Vögte von Radolfzell haben die Herren von Friedingen somit wohl in keinem anderen Verhältnis zu dem reichenauischen Abt gestanden als schon ihre Vorgänger im 12. Jahrh.

Hier ist allerdings eine Erläuterung nötig. Denn die Urkunde von 1267 spricht nicht nur von der Vogtei, sondern auch von dem Meieramt, das die Friedinger bis dahin innegehabt hätten. Das Amt des Meiers (villicus) hat keinen unmittelbaren Bezug zu der Vogtei. In Radolfzell liegt es noch bei der Verleihung des Marktrechts an die Siedlung im Jahre 1100 in anderer Hand als die Vogtei. Neben dem Vogt Lambert steht damals der Meier Burkhard als weiterer reichenauischer Beamter. Der Aufgabenbereich des Meiers umfaßte vor allem die wirtschaftliche Verwaltung des Kellhofs, daneben aber auch die Ausübung der Fronhof- und niederen Gerichtsbarkeit. Während

[15] Generallandesarchiv Karlsruhe — Konstanz/Reichenau (Schienen); Albert, S. 534. Zu dieser Urkunde vgl. auch das folgende Kapitel.
[16] So etwa: Albert, S. 30; Heilmann, S. 24; E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg 1891, S. 505; K. Beyerle, aaO., S. 520.
[17] Lateinischer Urtext in ZGO 37, 20 f.; obige Übersetzung nach Albert, S. 52 f.

der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit in den schweren Straffällen ausübte, erstreckte sich die Gerichtsgewalt des Meiers auf die minder schweren Fälle. Vogt und Meier sind so in Radolfzell die beiden unmittelbaren Träger der öffentlichen Gewalt; ihre Befugnisse ergänzen sich und runden sich gegenseitig ab. Wann die beiden Ämter in Radolfzell erstmals in einer Hand zusammengekommen sind, wissen wir nicht. Sicher ist nur, daß dies bei den friedingischen Vögten des 13. Jahrh. der Fall war. Dank der Vereinigung beider Ämter in ihrer Hand übten sie über die Marktsiedlung eine fast unbeschränkte Gewalt, die gegen ihren Willen auch von der Abtei kaum überwacht oder gemäßigt werden konnte. So wird es verständlich, wie Abt Albrecht 1267 oder kurz vorher auch „großen Aufwand an Geld und Grundbesitz" nicht scheute, um die wertvolle Besitzung „in seine rechtmäßige Gewalt zurückzubringen". Man braucht nicht viel Vorstellungskraft, um zu vermuten, daß ein guter Teil jener Ablösungssumme von den Bewohnern der aufstrebenden Siedlung selbst aufgebracht worden ist, die sich damit von ihren allgewaltigen und sicherlich wenig beliebten Vögten loskauften.

Wie aber sind die Herren von Friedingen in den Besitz der Vogtei und des Meieramtes gekommen?

Über das Meieramt gibt eine Urkunde von 1260 Aufschluß. Am 7. September 1260 überläßt nämlich Abt Albrecht von Ramstein gewisse reichenauische Rechte in Basadingen und Rudolfingen dem Kloster St. Katharinental und bestimmt, daß von dem Kaufpreis, den St. Katharinental zahlte, 40 Mark Silber zur Lösung des an Heinrich von Friedingen verpfändeten Meieramtes zu Radolfzell verwendet werden sollten, wegen dessen eine gewaltsame Auseinandersetzung mit dem Friedinger drohte [18]. Die Friedinger hatten demnach das Zeller Meieramt als Pfand für ein Darlehen, das sie einem der Reichenauer Äbte gewährt hatten, an sich gebracht. Der Zeitpunkt, zu dem die Verpfändung geschehen war, kann lange vor 1260 liegen. Man kann einstweilen lediglich vermuten, daß der Erwerb des Pfandes in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der Vogtei gestanden hat.

Die Vogtei wiederum ist, wie erwähnt, erstmals 1209 und 1215 im Besitz des Geschlechtes urkundlich bezeugt, und zwar damals in der Hand des Vogtes und reichenauischen Ministerialen Heinrich von Friedingen. Dieser Heinrich ist wohl der Vater des gleichnamigen Vogtes aus dem Jahre 1260; den Vornamen Heinrich trug im 13. Jahrh. meist der älteste Sohn der friedingischen Familie. Sicher ist, daß schon um 1215 das Verhältnis zwischen Abt und Vogt ein recht gereiztes war, wie der Seitenhieb Abt Heinrichs von Karpfen auf die in Zusammenhang mit der Vogtei über Schienen zutage getretene „Unbescheidenheit und Unverschämtheit der Vögte" verrät. Das sieht nicht so aus, als ob Abt Heinrich, der seit 1206 regierte, selbst jener Abt gewesen wäre, der die Friedinger mit Radolfzell oder einer anderen Vogtei belehnte. Der Vorgänger Abt Heinrichs aber war — wenn wir den 1206 nur wenige Wochen regierenden Hermann von Spaichingen übergehen — kein anderer als Abtbischof Diethelm von Krenkingen, dessen enge Zusammenarbeit mit den Friedingern schon um 1190 am Hohenkrähen sichtbar geworden ist. Wenn man in dem 1189 letztmals erscheinenden reichenauischen Ministerialen Konrad von Radolfzell, der zweifellos nicht zu den damals noch edelfreien Friedingern gehört, den Radolfzeller Vogt jener Jahre sieht, so ergibt sich auch der Zeitpunkt, über den hinaus man den

[18] Thurgauer Urkundenbuch, bearb. v. J. Meyer und F. Schaltegger, Bd. 3, Frauenfeld 1925, S. 220: „... sed et de residua parte tota villicatus de Ratolfiscella, urgente pressura belli pro eodem villicatu aliisque quibusdam iniuriis contra Hainricum de Vridingen dictum advocatum instaurati extitit non minus consulte quam utiliter liberatus".

Erwerb der Vogtei durch die Friedinger nicht zurückverlegen kann. Man bleibt so innerhalb der Regierungszeit Diethelms von Krenkingen (1169—1206), und zwar zunächst in der Zeitspanne zwischen 1190 und 1206.

An dieser Stelle muß ein anderer Vorgang in der friedingischen Familiengeschichte unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen: es ist der Abstieg des bis um 1200 edelfreien Geschlechtes in die reichenauische Ministerialität. Der 1209 und 1215 als Vogt von Radolfzell auftretende Heinrich von Friedingen ist, wie die Urkunden ausdrücklich erwähnen, Dienstmann — Ministeriale — des Abtes von Reichenau; ebenso sein 1209 bezeugter Bruder „H." — wohl „Hermann" — und alle im 13. Jahrh. unter dem Vogttitel erscheinenden Angehörigen des Geschlechts. Aber dieser Heinrich der Jahre 1209 und 1215 ist zugleich der erste Ministeriale aus der Familie. Noch 1183 und 1194 ist ein Rudolf von Friedingen als Edelfreier — „nobilis vir" —, 1197 derselbe Rudolf als adliger Lehensmann — „fidelis" — des Abtes von Reichenau erwähnt[19]. Edelfrei muß auch der 1189 gestorbene Konstanzer Bischof Hermann von Friedingen, wohl ein Bruder des eben genannten Rudolf, gewesen sein, denn die ständische Ordnung des 12. Jahrh. verwehrte den Ministerialen noch den Bischofsstuhl. In Rudolf von Friedingen, dessen Sitz die Burg Hohenfriedingen war, haben wir vermutlich den Vater des Radolfzeller Vogtes Heinrich der Jahre 1209 und 1215 und seines Bruders Hermann vor uns. Heinrich von Friedingen selbst findet sich erstmals 1202 als Zeuge in einer hegauischen Urkunde Diethelms von Krenkingen, und zwar noch ohne den Vogttitel und in der Zeugenreihe der Urkunde zwischen dem Grafen Mangold von Rohrdorf und mehreren Ministerialen[20]. Die eigene Standeszugehörigkeit Heinrichs von Friedingen ist so für das Jahr 1202 nicht klar zu fassen. Nur soviel scheint sicher, daß Heinrichs Vater Rudolf von Friedingen, der wohl um 1200 gestorben ist, der letzte bis zu seinem Tode edelfreie Angehörige der hohenfriedingischen Linie gewesen ist, aus der die Radolfzeller Vögte des 13. Jahrh. stammen. Noch vor 1209 müssen dann seine Söhne Heinrich und Hermann in die Ministerialität des Abtes von Reichenau eingetreten sein. Es liegt von vornherein nahe, auch diesen Vorgang noch in der Regierungszeit des den Friedingern in besonderem Maße gewogenen Abtes Diethelm zu suchen, mithin vor 1206.

Ohne triftigen Grund sind die Herren von Friedingen zweifellos nicht in die für sie standesmindernde reichenauische Ministerialität eingetreten. Der Übertritt muß ihnen auch handgreifliche Vorteile geboten haben. Hier nun schließt sich der Kreis unserer Untersuchung über die Vogtei Radolfzell: Der Vorteil, der sich den Friedingern mit der engeren Bindung an den Abt der Reichenau bot, war allem Anschein nach der Erwerb der reichenauischen Vogtei Radolfzell — ein einträgliches Lehen, das in den Augen der jungen friedingischen Generation die Standesminderung durchaus aufwiegen mochte. In Verbindung mit ihrem Übertritt in die Gefolgschaft des Abtes Diethelm von Krenkingen haben die Friedinger bald nach 1200 als Vögte von Radolfzell die Nachfolge der ortsansässigen reichenauischen Ministerialenfamilie des 12. Jahrh. angetreten.

Der Eintritt in die Ministerialität bedeutete neben der allgemein strafferen Unterordnung unter den Abt, daß die Friedinger nun nicht mehr wie bisher als Edelfreie vor den königlichen Gerichten ihr Recht nahmen, sondern sich der Gerichtsbarkeit des Abtes von Reichenau unterstellten. Bei dem Übertritt Edelfreier in die Ministerialität eines hochadligen Herrn ist auch sonst oft das Streben nach materiellen Vorteilen, etwa nach dem Erwerb von Erblehen, ausschlaggebend gewesen. Nicht selten ist es

[19] Codex Diplomaticus Salemitanus 1, 77 und 1, 87.
[20] Ebd., 1, 94.

eine Verschiebung des Größenverhältnisses zwischen allodialen und lehnbaren Besitzungen durch den Wegfall von Eigengut oder das Hinzukommen neuer Lehen, die den Standeswechsel bestimmte. Für diese von K. H. Ganahl in seiner Untersuchung über die Klosterherrschaft St. Gallen [21] herausgestellte Erscheinung sind im reichenauischen Bereich die Herren von Friedingen ein Beispiel: Mit der Übernahme des Vogteilehens Radolfzell war das Gewicht ihrer reichenauischen Lehen gegenüber dem des Eigengutes so gewachsen, daß sie sich der Forderung des Abtes auf eine Gegenleistung in Gestalt der strafferen Unterstellung unter seine Gewalt nicht mehr entziehen konnten. Sicherlich haben die freundschaftlichen Beziehungen, welche die Familie mit Abt Diethelm verbanden, den Entschluß Heinrichs und Hermanns von Friedingen entscheidend mitbeeinflußt. Zudem war Abtbischof Diethelm einer der angesehensten und auch im politischen Bereich hervorragenden geistlichen Fürsten des Reiches, so daß die Zugehörigkeit zu seiner Gefolgschaft als eine Ehre gelten konnte, welche die äußere Standesminderung wenigstens zum Teil auszugleichen vermochte.

Die Dienstmannen der Reichenauer Kirche waren mit einem besonderen, näher nicht bekannten Recht begabt, kraft dessen sie wahrscheinlich den Dienstmannen des Reiches gleichgestellt waren. Sie bildeten, wie eine eigene Standesgenossenschaft, so auch eine eigene Gerichtsgemeinde mit der Thingstätte zu Dettingen auf dem Bodanrück, wo alle den Dienst und das persönliche Verhältnis zu ihrem Herrn betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidung vor die Versammlung der Genossen kamen [22]. Die Herkunft der Friedinger aus dem edelfreien Stand wirkte in diesem Kreis noch lange nach. Unter dem reichenauischen Dienstadel des 13. Jahrh. treten sie stets in vorderster Reihe auf. Als sich um 1270 Abt Albrecht von Ramstein in einer Art Wahlkapitulation einem Ausschuß von sechs Dienstmannen anheimgeben muß, sitzt auch in diesem Gremium ein Friedinger neben Ministerialen von Langenstein, von Dettingen, von Liggeringen, von Salenstein und von Wellenberg [23].

Über die fast zwei Menschenalter, etwa von 1200 bis 1267 oder kurz zuvor, dauernde Amtsführung der Herren von Friedingen in Radolfzell wissen wir fast nichts. Sicher ist nur, daß das gute Verhältnis der Friedinger zu ihrem Dienstherrn, wie es zur Zeit Diethelms von Krenkingen bestanden hatte, unter den Nachfolgern Diethelms nicht mehr wiederkehrte. An die sehr deutlichen Worte, die Abt Heinrich von Karpfen 1215 über die Anmaßung der Vögte sagt, erinnert mittelbar eine Urkunde seines nächsten Nachfolgers Konrad von Zimmern (1234—1253) aus dem Jahre 1252. Abt Konrad errichtete diese Urkunde, wie ihr Text beschreibt, nur zu dem Zweck, „damit nicht unbekannt sei, daß ein gewisser Ministeriale der Reichenau, Burkhard von Ehingen, und seine Gemahlin Berta zu ihrem Seelenheil einst ein Bauerngut zu Mühlhausen, welches sie zu freiem Eigen und ohne jeden Besitzstreit besessen hatten, mit allen Rechten dem Chorherrenstift zu Radolfzell geschenkt haben". Diese Schenkung sei 1169 vollzogen worden, und zwar mit der Auflage, „daß nie ein Vogt (advocatus) oder Meier (villicus) über das Gut seine Hand ausstrecke und daß kein Abt je die Gewalt haben sollte, das Gut als Pfand oder als Lehen zu vergeben"; vielmehr solle das Gut nur den Chorherren zu Radolfzell unterstehen und von ihnen unter Ausschluß jedes Dritten genutzt werden [24]. Das Gut in Mühlhausen, von dem hier die Rede ist, war das sogenannte Chorherrengut, das noch mehrere Jahrhunderte

[21] K. H. Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter = Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, Bd. 6, Innsbruck 1931, S. 163 f.

[22] Albert, S. 41.

[23] Rudolf v. Friedingen, der Sohn des letzten Radolfzeller Vogtes Heinrich v. Friedingen (1267); ebd., S. 370.

[24] Urkunde bei Albert, S. 537. Vgl. auch Brandi, S. 29.

im Besitz des Chorstiftes Radolfzell geblieben ist und später oft urkundlich begegnet. Ob es wirklich von dem reichenauischen Ministerialen Burkhard von Ehingen und seiner Frau 1169 an das Stift geschenkt worden ist, wie die Urkunde von 1252 glauben machen will, ist sehr fraglich; wahrscheinlich handelt es sich um ein Stück ehemaligen reichenauischen Besitzes, das auf näher nicht bekanntem Weg vor 1252 an das Chorstift gelangt ist. Dafür ist aber der Zweck der Urkunde von 1252 und der Verweisung auf die angebliche Auflage aus dem Jahr 1169 augenfällig: Die Urkunde von 1252 hat eine deutliche Spitze gegen den Radolfzeller Vogt, auch wenn sie Heinrich von Friedingen nicht nennt. Anders wäre es kaum zu erklären, daß Abt Konrad ohne die Absicht einer Rechtsänderung 1252 lediglich zur Erinnerung an die Herkunft des Besitzes eine besondere Urkunde errichtete und hierbei vor allem die mit der Schenkung verbundene Auflage so auffallend betont, nach der nie ein Vogt oder Meier seine Hand über dieses Gut des Zeller Stiftes ausstrecken durfte. Vögte und zugleich Meier in Radolfzell, dem Sitz des Stiftes, sind um 1252 die Friedinger. Damit spricht die Urkunde für sich. Denn über dem Chorherrengut in Mühlhausen erhob sich auf dem Hohenkrähen der damalige Hauptsitz der Friedinger, denen außer der Pfarrkirche auch das nicht reichenauische Drittel Mühlhausens, die Gehöfte um die Kirche auf der „Leberen", als Eigengut gehörte [25]. Offensichtlich haben die Friedinger um 1252 versucht, das für sie in verlockender Nähe liegende Mühlhauser Gut des Chorherrenstiftes unter ihre Gewalt zu bringen. Sie konnten sich dabei auf ihr Vogtrecht in Radolfzell stützen, das ihnen auch die Besteuerung des gesamten Chorherrengutes erlaubte [26]. Bei Licht besehen, erweist sich die Urkunde Abt Konrads von 1252 demnach als der fragwürdige Versuch, das Besteuerungsrecht des Radolfzeller Vogtes und den von Abt und Chorstift wohl nicht ganz grundlos befürchteten weiteren Zugriff der Friedinger auf das Mühlhauser Chorherrengut abzuwehren.

Man mag sich bei diesem Vorgang um das Mühlhauser Chorherrengut daran erinnern, daß es derselbe Abt Konrad von Zimmern gewesen war, der zwischen 1235 und 1240 zum Schutz des reichenauischen Besitzes in Mühlhausen die Burg auf dem Mägdeberg erbaut hatte — zu einer Zeit, da eben die friedingische Seitenlinie auf dem Hohenkrähen erloschen war und da als deren Erbe der Radolfzeller Vogt Heinrich von Friedingen den Krähen und das friedingische Drittel von Mühlhausen in Besitz genommen hatte [27]. Mit einigem Grund kann man in der Erbauung der reichenauischen Abtsburg auf dem Mägdeberg — sie liegt nur eine halbe Wegstunde vom Hohenkrähen entfernt — eine zumindest auch gegen Heinrich von Friedingen gerichtete Vorsichtsmaßnahme des Abtes Konrad sehen, mit der dem Ausgreifen der Friedinger in Mühlhausen vorgebeugt werden sollte. Die Urkunde von 1252 setzt diese Linie des Mißtrauens fort. 1260 schließlich, in der bereits besprochenen Urkunde des Klosters St. Katharinental, ist sogar von einer zwischen den Friedingern und Reichenau drohenden Fehde die Rede. Das einstige freundschaftliche Verhältnis des Abtes von Reichenau zu den Herren auf Hohenkrähen und Hohenfriedingen, wie es zur Zeit Diethelms von Krenkingen bestanden hatte, war unter Diethelms Nachfolgern verschwunden: An die Stelle der für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit war spätestens seit 1215 das wechselseitige Mißtrauen zwischen dem Abt und seinen nunmehrigen friedingischen Dienstmannen getreten. Daß ein guter Teil der Schuld hierfür bei den recht deutlich auf ihren Vorteil bedachten Friedingern gelegen hat, ist anzunehmen.

[25] Vgl. Dobler, Mägdeberg, S. 36 f.
[26] Daß das Vogtrecht zu Radolfzell auch die Besteuerung der Chorherrengüter umfaßte, ergibt sich aus dem habsburgischen Urbar (um 1300); vgl. K. Beyerle, aaO., S. 523.
[27] Vgl. Dobler, S. 49.

Wir müssen nun nochmals auf die Beendigung der friedingischen Vogtei über Radolfzell zurückkommen. Wie die Stadtrechtsurkunde von 1267 ausspricht, war die Ablösung der Friedinger aus Vogtei und Meieramt nur durch eine beträchtliche Entschädigung möglich, die Abt Albrecht von Ramstein namens seines Klosters „in Geld sowohl als auch in Besitz unbeweglicher Güter" leistete. Was das Meieramt betrifft, wissen wir aus der Urkunde von 1260, daß Abt Albrecht für die Ablösung der Pfandschaft einen Teil des Geldes verwendete, das er in jenem Jahr von St. Katharinental erhielt. Zwischen der Wiedereinlösung des Meieramtes und der Stadtrechtsurkunde von 1267 liegen also rund sieben Jahre. Aus der Stadtrechtsurkunde selbst geht dies nicht hervor; sie könnte, für sich allein gelesen, vielmehr den Anschein begründen, daß die Ablösung des Meieramtes und die Stadtrechtsverleihung in engem zeitlichem Zusammenhang gestanden haben. In Wirklichkeit hat Abt Albrecht die Stadtrechtsverleihung nur zum Anlaß genommen, den Radolfzeller Bürgern die schon einige Zeit zurückliegenden Verdienste von Abt und Kloster bei der Entfernung der Friedinger aus dem Meieramt nochmals betont vor Augen zu stellen. Hiernach erscheint es als durchaus möglich, daß 1267 auch seit der Ablösung der Vogtei bereits einige Jahre verstrichen waren. Ja, es ist wahrscheinlich, und auch die Radolfzeller Stadtrechtsurkunde unterstützt diesen Eindruck, daß die Ablösung von Meieramt und Vogtei im Zuge einer umfassenden Regelung der Radolfzeller Verhältnisse zwischen der Abtei und den Friedingern vorgenommen wurde. Damit kommt auch für die Vogtei schon das Jahr 1260 als möglicher Ablösungszeitpunkt in Frage.

Nimmt man dieses Datum als Anhaltspunkt, so ergibt sich auch eine einleuchtende Antwort auf die weitere Frage, welche Abfindung die Friedinger für die Vogtei erhalten haben. Wie die Stadtrechtsurkunde von 1267 erwähnt, mußte die Abtei Heinrich von Friedingen außer dem Geldbetrag für das Pfand — nämlich das Meieramt — eine Entschädigung in Besitz liegender Güter überlassen. Schon an anderer Stelle hat der Verfasser die Vermutung ausgesprochen, daß der Radolfzeller Vogt Heinrich von Friedingen der Jahre um 1240/60 mit dem erstmals 1263 urkundlich begegnenden Ritter „Heinricus advocatus de Hattingen" personengleich ist[28]. Die Vögte von Hattingen bei Engen, die seit 1263 wiederholt erscheinen, sind wahrscheinlich Friedinger und bilden seit dem Ende des 13. Jahrh. eine eigene Seitenlinie des Geschlechts. Das Dorf Hattingen selbst ist um 973 durch Schenkung an die Reichenau und von dieser wohl noch vor 1400 an die Herren von Hewen gelangt. Noch im 15. Jahrh. steht der Abtei das Patronatsrecht über die Hattinger Kirche zu, die offensichtlich von der Reichenau selbst gestiftet und mit Teilen aus dem ehemals reichenauischen Herrenland des Dorfes dotiert worden ist[29]. Die gesonderte reichenauische Vogtei für dieses Dorf scheint erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. entstanden zu sein; wenigstens begegnet vor dem Vogt Heinrich von Hattingen des Jahres 1263 kein eigener Vogt.

Aus allem kann man mit einigem Grund schließen, daß die neue reichenauische Dorfvogtei Hattingen um 1260 geschaffen und als Teil der Entschädigung für die Vogtei Radolfzell Heinrich von Friedingen zu Lehen gegeben wurde. 1263 tritt Heinrich dann zum erstenmal unter dem frischen Titel eines Vogtes von Hattingen in den uns erhaltenen Urkunden auf. Anscheinend ist für Heinrich von Friedingen der Namenszusatz „von Hattingen" aber nicht häufig gebraucht worden: es dürfte Heinrich genügt haben, daß die Hattinger Lösung ihm und seinen Söhnen die Fort-

[28] Ebd., S. 57.
[29] Ebd., S. 44, Anm. 29.

führung des Vogttitels überhaupt ermöglichte. So bedeutete denn auch die Beendigung der Vogtrechte in Radolfzell kein Ende des friedingischen Vogttitels; noch lange Zeit nach diesem Ereignis erscheint die Familie unter dem Namen der „Vögte von Friedingen", ehe der Vogttitel im 14. Jahrh. endgültig wegfällt.

Mit der Übergabe Hattingens an die Friedinger im Tausch gegen Radolfzell hängt es mittelbar vielleicht zusammen, daß die Pfarrei Hattingen bis heute zwei der drei Radolfzeller „Hausherren", die Heiligen Theopont und Senesius, als ihre Patrone verehrt. Die Pfarrei Hattingen geht noch auf das Hochmittelalter zurück und wurde, wie erwähnt, vermutlich durch die Abtei Reichenau aus dem reichenauischen Herrenland des Dorfes gestiftet. Nach dem Brauch des Mittelalters sind bei der Namensgebung sicherlich Reliquienpartikel der beiden Kirchenpatrone aus Radolfzell, wo die Verehrung der drei Hausherren schon lange vor dieser Zeit bezeugt ist, nach Hattingen übertragen worden. Das setzt für die Gründungszeit auch sonst engere Beziehungen zwischen Radolfzell und Hattingen voraus, da die Reliquien zum kostbaren Besitz der Stadt am Untersee gehörten, in den sich Radolfzell wohl nicht leichthin mit einer anderen Kirche teilte. Man kann die danach über die gemeinsame Zugehörigkeit zur Reichenau hinaus zu vermutende Verbindung zwischen beiden Orten auf dem Weg über das Zeller Chorherrenstift suchen, das auch in Hattingen ein Gut besaß [30]. Eine andere Deutungsmöglichkeit bietet sich in Verbindung mit der Ablösung der Zeller Vogtei und der Übernahme der Vogtei Hattingen durch Heinrich von Friedingen um 1260/67: Es ist denkbar, daß im Zusammenwirken zwischen dem Abt von Reichenau und den Friedingern die Gründung der Pfarrei Hattingen zustandegekommen ist. Hattingen ist dann möglicherweise die dritte Pfarrei, die ihre Entstehung den Friedingern zumindest mit verdankt: die älteste Gründung des Geschlechtes ist vermutlich die Pfarrei Friedingen [31], die zweite war die Kirche zu Mühlhausen.

III. Die Vogtei über das Stift Schienen

Das in einer Mulde des Schienerberges versteckt gelegene Kloster Schienen ist schon im 9. Jahrh. mit der Abtei Reichenau vereinigt worden. Nach dem Verlust seiner Selbständigkeit verwandelte sich der ehemals stattliche Konvent in ein wenig bedeutsames Chorstift von Kanonikern. Aus der Geschichte Schienens in den folgenden Jahrhunderten ist nur wenig bekannt. Erst die hier schon mehrfach erwähnte Urkunde Abt Heinrichs von Reichenau aus dem Jahre 1215 wirft wieder ein deutliches Licht auf die damalige Lage des Stiftes.

Die Urkunde von 1215, die Abt Heinrich von Karpfen vor vielen Zeugen im reichenauischen Hof zu Ulm ausfertigen ließ, enthält folgende Schilderung:

Heinrich von Friedingen, Vogt in Radolfzell, habe es mit der Unbescheidenheit und Unverschämtheit der Vögte verstanden, die Vogtei über das Stift Schienen und dessen Güter aus der Hand des Herzogs Albert von Teck an sich zu bringen. Daraufhin hätten sich die Kanoniker dieser Kirche aus Furcht vor einer Bedrückung durch den Vogt an den Abt der Reichenau gewandt. Nach längerer Beratung mit seinem Konvent, den Ministerialen der Abtei und anderen erfahrenen Männern habe der Abt zusammen mit den Kanonikern zu Schienen die Vogtei und die Freiheit des Stiftes

[30] Herbert Berner, Die Radolfzeller Hausherren, Radolfzell 1953.
[31] Die Gründungsgeschichte der Pfarrei Friedingen soll in der geplanten Abhandlung des Verfassers über die Herren von Friedingen und die Herrschaft Hohenkrähen mit dargestellt werden.

um 96 Pfund Konstanzer Münze von Heinrich von Friedingen zurückgekauft. 45 Pfund dieses Kaufpreises hätten die Kanoniker zu Schienen selbst aufgebracht. Dank dieser Abmachung habe Heinrich von Friedingen die Vogtei in die Hand des Herzogs zurückgegeben, und dieser habe auf das Lehen sodann dem Abte gegenüber Verzicht geleistet. Zum Ausgleich für die Rückgabe des Lehens habe die Abtei dem Herzog die Vogtei über Rickelshausen erblich übergeben, der Herzog wiederum habe damit den erwähnten Vogt zu Radolfzell unterbelehnt. Nachdem dies alles glücklich vollbracht worden sei, habe Abt Heinrich von Reichenau den Brüdern zu Schienen aus Erkenntlichkeit für ihre gebrachten Opfer versprochen, daß die Vogtei über Schienen zu keiner Zeit und aus keinem Grunde je wieder auf einen Dritten übertragen werden dürfe. Auch solle nach dem Tode der Kanoniker für sie in der Kirche zu Schienen wie für andere Wohltäter der Kirche ein ewiger Jahrtag abgehalten werden. Die Namen dieser Stiftsherren seien: Otteno Leutpriester zu Schienen; Heinrich der Kustos; Konrad Leutpriester zu Stein; Lambert; Konrad von Stein; Eberhard Leutpriester zu Wangen. Zeugen der Beurkundung seien gewesen: Berthold Dekan zu Reichenau; Burkhard der Propst; Hugo der Keller; Konrad der Kustos; Eberhard der Kämmerer und der gesamte Konvent zu Reichenau. Ferner Burkhard, der Leutpriester zu St. Johann, sowie Rüdiger, Heinrich und Konrad, seine Mitkanoniker; Hugo, der Leutpriester zu Oberzell, und seine Mitkanoniker Swigger, Ulrich und Berthold; die Kanoniker zu Unterzell Dietrich, Burkhard, Albert und Heinrich. An Laien: Hugo von Langenstein und sein Sohn Hugo; Hildebold von Steckborn; Konrad von Wasserburg; Konrad von Lupfen; Berthold von Karpfen; Konrad von Wartenberg und sein Bruder Heinrich; Liutold von Marbach; Rumo, Werner und Burkhard von Schienen; Heinrich und Eberhard von Salenstein; Berthold Truchseß von Krähen (Creigin); Konrad Ministeriale zu Au (minister Augiensis). Außerdem andere Zeugen geistlichen und weltlichen Standes [32].

Wie sich aus dieser Urkunde ergibt, war die Vogtei über das Stift Schienen bis 1215 reichenauisches Lehen des Herzogs Albert von Teck. Die Rechtmäßigkeit dieses Lehensverhältnisses wird 1215 auch von Abt Heinrich nicht in Zweifel gezogen, sondern der ganze Unmut des Abtes gilt dem Radolfzeller Vogt Heinrich von Friedingen, der Schienen von dem Herzog ohne Zustimmung der Reichenau an sich gebracht habe.

Wie bei Radolfzell gibt es auch bei der Vogtei Schienen keine Urkunde, die den Erwerb der Vogtrechte durch die Friedinger schildert. Der Zeitpunkt des Erwerbes dürfte aber auch in Schienen nicht allzu lange vor 1215 zu suchen sein, da Heinrich von Friedingen, der dieses Lehen von Teck erhalten hatte, 1215 noch ein verhältnismäßig junger Mann war. Mit dem Erwerb der Vogteien Radolfzell und Schienen durch Heinrich von Friedingen hat das Geschlecht der Friedinger demnach um 1210 den Höhepunkt seiner Besitzpolitik erreicht, der in der späteren Geschichte der Familie nicht mehr überschritten worden ist.

Die für die Landesgeschichte wichtigste Frage, die sich in Zusammenhang mit der Schienener Urkunde von 1215 stellt, liegt jedoch nicht bei den Friedingern. Ein gewichtigeres Problem tut sich hier auf — die Frage nach der Herkunft des teckischen

[32] Von der Urkunde sind im Generallandesarchiv Karlsruhe zwei offenbar gleichzeitige Ausfertigungen vorhanden. Die eine der Ausfertigungen ist gegen Ende verdorben. Das bessere Exemplar stammt von der Hand des in der Urkunde als Zeugen erwähnten Kanonikers Heinrich zu Niederzell (Name in Großbuchstaben), das zweite von anderer Hand. In der zweiten Ausfertigung ist der Schienener Kanoniker „Eberhard Leutpriester zu Wangen" als „Eberhard Leutpriester in Horn (Horna)" bezeichnet.

Vogtrechtes über Schienen. Denn am Untersee und am Rheinausfluß sind die Herzöge von Teck, eine 1187 abgespaltene Seitenlinie der Herzöge von Zähringen, sonst fremd. Um so mehr muß ihr Auftreten auf dem Schienerberg überraschen. Weil ihr Vogtrecht über Schienen bereits 1215 bestand, kann es nicht erst aus der Erbschaft der 1218 ausgestorbenen zähringischen Hauptlinie, die in der Nachbarschaft vor allem die bambergische Vogtei über das Kloster St. Georgen zu Stein innehatte, stammen. So hat die schon von mehreren Historiker geäußerte Vermutung vieles für sich, daß das teckische Gut am Untersee bei der Güterteilung des Jahres 1187 von der zähringischen Hauptlinie auf die damals abgespaltene Nebenlinie zu Teck übergegangen ist, daß wir es also mit einstigem zähringischem Besitz aus der Zeit vor 1187 zu tun haben [33].

Wann und aus welchem Anlaß hat die Reichenau die Vogtei über Schienen an die Zähringer gegeben? Weil die Herzöge von Zähringen sonst nirgends als Vögte der Reichenau auftreten, hat es den Anschein, daß Schienen eine reichenauische Sondervogtei bildete, die allerdings im Gegensatz zu Radolfzell nicht von Ministerialen der Abtei, sondern von einem Adelsgeschlecht, das der höchsten Reichsaristokratie angehörte, verwaltet wurde. Urkunden, die über die Entstehung der Sondervogtei Schienen Aufschluß zu geben vermöchten, haben sich nicht erhalten. So kann alles, was sich hierzu sagen läßt, nur als Vermutung gelten; ein unanfechtbarer Beweis wird wohl nie möglich sein. Immerhin gibt es Anhaltspunkte, die unsere Suche in eine bestimmte Richtung weisen können. Denn an die Grenzen von Schienen stößt das Gebiet des Dorfes und des Chorherrenstiftes Öhningen an — und hier finden wir überraschenderweise und nur wenige Jahrzehnte vor 1187 die Zähringer und den Abt der Reichenau in engem Zusammenwirken.

So muß sich unser Blick zunächst auf einen Vorgang in Öhningen richten. Am 17. Februar 1140 erhält Abt Frideloh von Reichenau (1137—1159) von Papst Innozenz II. in einer päpstlichen Urkunde die von ihm erbetene Bestätigung, daß Herzog Konrad von Zähringen der Abtei den vierten Teil des Dorfes Öhningen rechtswirksam geschenkt habe [34]. Die Schenkung Herzog Konrads selbst dürfte kurz vor diesem Zeitpunkt geschehen sein. Die Zähringer wiederum hatten den später an die Reichenau weitergeschenkten Teil Öhningens vermutlich als Anteil an einer Erbengemeinschaft erhalten, deren Erblasser Graf Kuno von Öhningen war und an der außer ihnen wohl auch die Staufer und die Welfen beteiligt waren [35].

Schon Konrad Beyerle hat bei der Schilderung der Öhninger Urkunde von 1140 bemerkt, daß die Bitte des Abtes Frideloh um die päpstliche Bestätigung der Schenkung etwas völlig Ungewöhnliches war, und besondere Gründe vermutet, die den Abt zu dieser Bitte bewegt haben müssen [36]. Wollte sich Abt Frideloh, indem er die Unanfechtbarkeit des Vorganges um Öhningen durch die höchste kirchliche Autorität

[33] So etwa Heyck, S. 505; Albert, S. 30f., K. Beyerle, aaO., S. 520. — Die Vermutung der zähringischen Herkunft wurde von den genannten Autoren allerdings nur für die Sondervogtei Radolfzell geäußert, die in Wirklichkeit den Herzögen von Teck nie zugestanden hat. Doch lassen sich die für Radolfzell wegen des dort nicht zutreffenden Ausgangspunktes unanwendbaren Argumente ohne weiteres auf die Verhältnisse in Schienen übertragen.

[34] M. Herrgott, Genealogiae Diplomaticae (1739), Bd. 2, S. 160, Nr. 215; Brandi, aaO., S. 8.

[35] Vgl. Karl Schmid, „Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald", in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 4, Freiburg 1957, S. 242.

[36] K. Beyerle, „Die Geschichte der Abtei von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters", in: Kultur der Abtei Reichenau, S. 138.

feststellen ließ, gegen eine mit der Schenkung verbundene Gefahr schützen? Bei Herzog Konrad von Zähringen, dem Schenker, dürfte diese Gefahr nicht zu suchen sein. Lag sie dann bei einem der an Öhningen mitberechtigten Großen?

An dieser Stelle scheint es erforderlich, die politische Geschichte der Reichenau und Herzog Konrads unmittelbar vor der päpstlichen Bestätigung der Öhninger Schenkung in das Blickfeld unserer Untersuchung mit einzubeziehen. Möglicherweise ergibt sich aus diesem Umkreis auch die Lösung des Problems um die Vogtei Schienen.

Vogt der Reichenau war in den 1130er Jahren bis zu seinem Tode der Welfenherzog Heinrich der Stolze. Noch bei der Königswahl im Herbst 1138, aus der Konrad von Staufen als König hervorging, hatte er sich selbst zunächst Hoffnungen auf die Krone machen können. Die Wahl des Staufers führte zu einer tiefen Verstimmung des Welfen und schließlich zur offenen Feindschaft zwischen ihm und dem König. Im Sommer 1138 wurde über den trotzenden Welfen die Acht des Reiches verhängt. Ehe es nun zum Entscheidungskampf zwischen König und Herzog kam, starb Heinrich. In der Auseinandersetzung zwischen dem Stauferkönig und dem welfischen Herzog ergriff Herzog Konrad von Zähringen mit Entschiedenheit die Partei des Königs. Noch bei Verhandlungen zwischen dem König und Abgesandten des Welfen, die im Juli 1138 in Augsburg stattfanden, begegnet er im Gefolge des Staufers. Als klar wurde, daß der Welfe sich nicht unterwerfen würde, kehrte Konrad von Zähringen aus dem königlichen Lager zu Augsburg in seine Lande am Oberrhein zurück. Wahrscheinlich auf diesem Weg nahm er auf der Reichenau Aufenthalt und vereinbarte mit Abt Frideloh von Heidegg die Öhninger Schenkung [37]. Mit der Ankunft Herzog Konrads erst scheint Abt Frideloh die Abtsgewalt auf der Insel wirklich gewonnen zu haben, denn 1137 war in einer zwiespältigen Wahl von einem Teil des Konvents Otto von Böttstein als Gegenabt aufgestellt worden, der seine Ansprüche bis dahin aufrechterhalten hatte. Gall Oheim berichtet, daß Otto von Böttstein durch Befehl König Konrads abgesetzt worden sei [38]. Offenbar war Herzog Konrad von Zähringen also in königlichem Auftrag auf die Insel gekommen, um hier dem für den Stauferkönig genehmen Abt Frideloh zum Erfolg zu verhelfen. Dann liegt nichts näher, als in dem abgesetzten Gegenabt Otto von Böttstein einen Parteigänger des Welfenherzogs, der zugleich ja der Vogt des Klosters war, zu suchen.

Wenn aber solchermaßen der welfische Einfluß auf der Reichenau gebrochen wurde — was geschah dann mit der Vogtei? Endgültig haben die Welfen sie trotz der bald folgenden Ächtung Heinrichs des Stolzen nicht verloren, da Heinrichs Sohn, Heinrich der Löwe, später wieder als Vogt bezeugt ist. Immerhin wäre es vor dem Hintergrund des Jahres 1138, in dem die Öhninger Schenkung zu suchen ist, nichts Überraschendes, wenn Konrad von Zähringen sich aus dem Besitz des am Boden liegenden Welfen Vorteile für sein eigenes Haus gesichert haben sollte. Eine solche Absicht ist bei dem sonst zielstrebig auf die Ausdehnung seiner Hausmacht bedachten Zähringer sogar eher wahrscheinlich als eine uneigennützige Weggabe des Öhninger Anteils seiner Familie. So liegt der Schluß nahe, daß Herzog Konrad sich — wenn auch nicht als förmlichen Preis für Öhningen, so doch als „Erkenntlichkeit" für diese Vergabung — von Abt Frideloh die reichenauische Vogtei über das an Öhningen anstoßende Schienen hat übertragen lassen. Dies war zwar ein Eingriff in die welfischen Vogtrechte über die Abtei — aber der Zustimmung des Königs konnte Herzog Konrad hierbei ebenso sicher sein wie der Unterstützung des reichenauischen Abtes. Daß Heinrich der Stolze, dessen Ächtung unmittelbar zu erwarten stand, sein Recht über Schienen je würde

[37] Heyck, S. 192.
[38] Vgl. K. Beyerle, aaO., S. 137.

zurückholen können, brauchte der Zähringer aus der Situation von 1138 heraus kaum zu fürchten. Vermutlich ist dann auch beim Eintritt Heinrichs des Löwen in die Nachfolge seines 1139 verstorbenen Vaters und bei dessen Aussöhnung mit dem König um 1142 eine Regelung gefunden worden, die Herzog Konrad im Besitz der Vogtei über Schienen beließ.

Sieht man in den Nebenumständen der Öhninger Schenkung, wie nach unseren obigen Feststellungen zu vermuten, eine gegen die Welfen gerichtete Spitze, so wird es verständlich, weshalb Abt Frideloh sofort daran ging, durch eine päpstliche Bestätigung die Stellung der Abtei in Öhningen möglichst unanfechtbar zu machen — dies um so mehr, als die Welfen wahrscheinlich auch in Öhningen selbst Ansprüche erheben konnten.

Es sei an dieser Stelle auch an die zur Genüge bekannten Reichenauer Urkundenfälschungen jener Jahre erinnert. Ziel der älteren, wohl um 1120 oder etwas später entstandenen Fälschungen war es unter anderem gewesen, das Recht des Abtes von Reichenau auf die freie Wahl des Vogtes zu beweisen; dies im Gegensatz zu der tatsächlichen Lage, die im Ergebnis bereits zu einer Vererblichkeit des Amtes — und zwar damals in der welfischen Familie — geführt hatte. Sollte Abt Frideloh, unter dessen Regierung dann die zweite Flutwelle der gefälschten Klosterurkunden entstanden ist, bei der Übertragung der Vogtei Schienen auf Konrad von Zähringen schon bewußt von den gefälschten Vogturkunden Gebrauch gemacht haben?